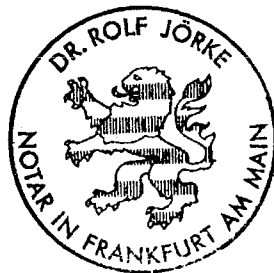


Satzung
der
Geratherm Medical AG
mit dem Sitz in Geschwenda

Gemäß § 181 Abs. 1 AktG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem in der Hauptversammlung vom 06. Juni 2016 (meine UR-Nr. 112/2016) gefassten Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 06. Juni 2016




Dr. Rolf Jörke
Notar

Satzung der Geratherm Medical AG mit dem Sitz in Geschwenda

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Geratherm Medical AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Geschwenda

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medicalprodukten, insbesondere im Bereich Temperaturmanagement und Vitaldaten sowie Investments im Healthcare Sektor.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens gemäß (1) unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und veräußern oder andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und/oder Vertretungen von solchen übernehmen und Kooperationsverhältnisse eingehen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.949.999,00 Euro (in Worten: vier Millionen neunhundertneunundvierzigtausend neunhundertneunundneunzig Euro). Es ist eingeteilt in 4.949.999 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktienurkunden sowie die Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Juni 2021 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.474.999 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 2.474.999,00 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:
 - a) zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
 - b) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben;
 - c) sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden.
 - d) für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß den Bestimmungen des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz um bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. In diesem Fall darf der Ausgabebetrag neuer Stammaktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand um jeweils höchstens 5 % unterschreiten;
 - e) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen wird, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten gezeichnet und übernommen werden, mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 350.000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen. Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber der entsprechenden Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.

III. Der Vorstand

§ 6 Amtszeit, Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens drei Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen hat, beschließt der Vorstand einstimmig im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder fermündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7 Vertretungsmacht

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

§ 8 Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach (6) treten.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitgliedes mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

§ 10 Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (6) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen dieses Paragraphen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 3.000,- Euro zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes. Die Vergütung kann nach Wahl der Gesellschaft auch durch Ausgabe von äquivalenten Aktien erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungsbedürftig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und bei denen bei verständiger, wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden könnten.

V.

Hauptversammlung

§ 12 Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft bzw. im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form.
- (3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt.
- (4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 128 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zum gesetzlich bestimmten Tag des Nachweises des Anteilsbesitzes vor der Hauptversammlung

für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden.
- (6) Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Anmeldefrist zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.

§ 13 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 14 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind die gemäß Satz 1 für den Vorsitz vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder verhindert, führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie die Art und die Form der Abstimmung.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei dieser Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag über die Verwendung des

Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen, der dem Abschlussprüfer einen Prüfungsauftrag erteilt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, so sind diese festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.

§ 16 Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

- (1) Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe die Einlagen auf den anteilig auf die einzelne lautende Stückaktie entfallenden Betrag des Grundkapitals geleistet worden sind.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Gewinnanteilsscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was man gewollt hätte, oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, soweit bei Verfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dieser Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als geschrieben gelten.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft. Der zu Lasten der Gesellschaft gehende Gesamtaufwand für die Gründung wird mit bis zu 10.000,- Euro festgesetzt.